



Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 (1) StVO

zur Durchführung von Reparaturarbeiten und Dienstleistungen im direkten Kundenverkehr für das Stadtgebiet Mainz.

Firma

Firmenname	
Name des Antragstellers	Vorname des Antragstellers
Firmensitz Straße Hausnummer*	Firmensitz Ort PLZ

für das nachfolgend aufgeführte Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen (Nr. 1) mit Übertragbarkeit auf die nachfolgend aufgeführten Einsatzfahrzeuge (Nr. 2 und 3) mit amtlichem Kennzeichen (maximal 3 weitere Fahrzeuge):

1. Genehmigung	2. Genehmigung	3. Genehmigung
KFZ 1:	KFZ 1:	KFZ 1:
KFZ 2:	KFZ 2:	KFZ 2:
KFZ 3:	KFZ 3:	KFZ 3:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Vordruck: A B

Zur Bestätigung o. g. Angaben lege ich die entsprechenden Kraftfahrzeugscheine und die Gewerbeanmeldung in Kopie bei.

Ich versichere, dass die o. g. Fahrzeuge auf meine Firma zugelassen sind und diese dauernd als Werkstattwagen oder Servicefahrzeug genutzt werden.

Die o. g. Fahrzeuge verfügen über eine Firmenaufschrift.
Das Hinweis- und Erläuterungsblatt zu diesem Antrag habe ich zur Kenntnis genommen.

Die o. g. Firma ist aus folgenden Gründen auf ein Dienstfahrzeug zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt angewiesen (bitte kurze schriftliche Erläuterung):

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben die Entziehung der Ausnahmegenehmigung zur Folge haben. Das Parken ist somit missbräuchlich und kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Änderungen während der Laufzeit der Genehmigung sind der Straßenverkehrsbehörde unverzüglich anzuzeigen (Kennzeichenänderung, Änderung des Geschäftssitzes, etc.), da die Ausnahmegenehmigung ansonsten sofort erlischt. Die Genehmigung ist nur gültig, wenn sie im Original gut sichtbar ausgelegt wird.



Hinweise zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Handwerker und Dienstleistungsunternehmen im direkten Kundenverkehr

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe und Dienstleistungsunternehmen, die im direkten Kundenverkehr kurzfristige Dienstleistungen bzw. Reparaturen ausführen und auf ein Servicefahrzeug am Einsatzort angewiesen sind. Die Ausnahmegenehmigungen gelten nur für Reparaturarbeiten bzw. Dienstleistungen, die max. 1 Tag dauern. Bei längerfristigen Arbeiten ist nach wie vor jeweils eine Einzelausnahmegenehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

1.2. Fahrzeuge

Die Dauerausnahmegenehmigung wird nur für Fahrzeuge, die auf die Firma zugelassen, gekennzeichnet und dazu geeignet sind, Werkzeuge bzw. schwere und sperrige Güter zu transportieren, erteilt. Die Ausnahmegenehmigung ist an das Fahrzeug gebunden. Es können auf eine Ausnahmegenehmigung bis max. 3 Kfz-Kennzeichen wahlweise aufgenommen werden.

1.3. Kennzeichenwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel ist die Originalgenehmigung zurückzugeben, der Fahrzeugschein zur Einsichtnahme und eine Bestätigung des Antragstellers vorzulegen.

1.4. Die Ausnahmegenehmigungen werden auf ein Jahr befristet.

1.5. Die Genehmigung wird jederzeit widerruflich erteilt. Sie wird insbesondere dann widerrufen, wenn sie missbräuchlich genutzt oder gegen die Nebenbestimmungen verstoßen wird.

2. Die Straßenverkehrsbehörde stellt 2 unterschiedliche Genehmigungen aus

2.1. Genehmigung „A“

Die Genehmigung „A“ berechtigt zum Parken an Werktagen von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr für 1 Jahr:

- in Fußgängerzonen bis zu 3 Stunden. Ausgenommen hiervon ist der Bereich der „Plätze um den Dom“ an Markttagen
- im eingeschränkten Haltverbot (VZ 286 StVO). Ausgenommen hiervon sind Ladezonen
- auf für Bewohner reservierten Stellplätze
- in verkehrsberuhigten Wohnbereichen außerhalb der Parkmarkierung
- an Parkuhren, Parkscheinautomaten und Parkplätzen mit Parkscheibenregelung über die zulässige Höchstparkdauer hinaus (Parkuhren bzw. –automaten sind für die Parkdauer in jedem Fall entsprechend zu bedienen).

Die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung beträgt 67,00 Euro.

2.2. Genehmigung „B“

Die Genehmigung „B“ beinhaltet die Rechte der Genehmigung „A“. Zusätzlich entfällt hier die Bedienungspflicht der Parkuhren bzw. –automaten.

Die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung beträgt 202,00 Euro.

3. Zur Kontrolle der Geeignetheit der Fahrzeuge sind diese ggf. der Straßenverkehrsbehörde vorzuführen.

3.1. Verlängerung

Die auf 1 Jahr befristete Ausnahmegenehmigung kann auf Antrag verlängert werden, sofern sich die Voraussetzungen nicht geändert haben.

Hierzu genügt es, wenn ca. 1 Monat vor deren Ablauf dies der Straßenverkehrsbehörde schriftlich angezeigt wird.



Richtlinien zur Ausnahmegenehmigung für Reparaturarbeiten und Dienstleistungen im direkten Kundenverkehr

1. Die Ausnahmegenehmigung kann nur für Reparaturarbeiten und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, welche längstens **1 Tag** dauern. Wird dieser Zeitraum überschritten, so ist nach wie vor eine Einzelgenehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen (z.B. für längere Instandsetzungs- oder Sanierungsarbeiten).

Die Dauerausnahmegenehmigung gilt nur an **Werktagen von 7.00 bis 19.00 Uhr**. Sollte im Einzelfall dieser Zeitrahmen durch unvorhersehbare Umstände nicht ausreichen, kann während der Bürozeit der Straßenverkehrsbehörde (montags - donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr) unter der Telefon-Nr.: 12 24 79, 12 28 71 eine Verlängerung beantragt werden.

Außerhalb der Bürozeit der Straßenverkehrsbehörde kann auch in der Zeit montags - freitags von 16.00 – 21.00 Uhr und samstags von 09.00 bis 16.00 Uhr bei dem 31-Verkehrsüberwachungsamt, Kaiserstraße 92 unter der **Telefon-Nr.: 12 21 81** eine Verlängerung über den Zeitrahmen von 19.00 Uhr hinaus, beantragt werden.

2. Neben dem abgestellten Fahrzeug muss immer noch eine Durchfahrtsbreite von mind. 3,50 m für Rettungsfahrzeuge vorhanden sein. Das bedeutet, dass von der Ausnahmeregelung in „**Engstellen**“, wo diese Durchfahrtsbreite neben dem abgestellten Fahrzeug nicht mehr vorhanden ist, **kein** Gebrauch gemacht werden darf.

Bei gleichzeitiger Ankunft mehrerer Handwerker mit Ausnahmegenehmigung ist eine gegenseitige Abstimmung zur Aufrechterhaltung der Rettungszufahrt erforderlich.

3. Das beigefügte Formular dient zur Dokumentation der Ankunftszeit und zur Kontrolle für die Überwachungskräfte. Es schützt vor Abschleppvorgängen, wenn von anderen Verkehrsteilnehmern die Bestimmung zur Aufrechterhaltung einer Rettungsdurchfahrt von mind. 3,50m nicht beachtet wird.
4. Aus der Ausnahmegenehmigung kann kein Rechtsanspruch auf einen freien Stellplatz vor der jeweiligen Arbeitsstätte abgeleitet werden. Wenn kein ausreichender Stellplatz unter Beachtung der Rettungszufahrt von 3,50 m vorhanden ist, muss der nächstmögliche Stellplatz unter Beachtung der Ziffer 4 in Anspruch genommen werden, auch wenn hierdurch längere Transportwege hingenommen werden müssen.

Es ist nicht erlaubt, die Fahrzeuge auf Sperrflächen, auf Behindertenparkplätzen, im absoluten Haltverbot, auf Ladezonen oder auf Bürgersteigen abzustellen.

5. In Fußgängerzonen darf das Fahrzeug nur für längstens **3 Stunden** abgestellt werden. Auch hier ist die jeweilige Ankunftszeit durch das beigefügte Formular zu belegen. **An Markttagen kann der Bereich der „Plätze um den Dom“ nicht genutzt werden (übliche Markttag sind: Dienstag, Freitag und Samstag).**

Sollte der Zeitrahmen von 3 Stunden für die Reparatur oder Dienstleistung nicht ausreichen, muss das Fahrzeug außerhalb der Fußgängerzone abgestellt werden. Wenn dies arbeitsbedingt nicht möglich ist, muss ebenfalls eine Einzelgenehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde eingeholt werden.

6. Da erfahrungsgemäß im Rahmen von Ausbaugewerken –bedingt durch Terminvorgaben– oft ganze Straßenbereiche und Fußgängerzonen widerrechtlich zugesperrt werden, haben die Überwachungskräfte den Auftrag, die vorgenannten Bestimmungen zu überwachen.
7. Die Genehmigung dient nicht dazu, reine Personentransporte oder Baustellenkontrollen durchzuführen. Auch dient sie nicht dazu, vor dem Geschäftssitz zu parken.
8. Zur Bewährung und zum Erhalt dieser Regelung besteht deshalb die dringende Voraussetzung, dass von den Benutzern der Ausnahmegenehmigung ein hohes Maß an Eigenverantwortung übernommen wird.

Um eine Aushöhlung der Straßenverkehrsordnung zu vermeiden und die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Verkehrsablaufes für alle Benutzergruppen zu gewährleisten, muss deshalb die Genehmigungsbehörde dazu übergehen, bei Verstoß gegen die Nebenbestimmungen die Dauerausnahmegenehmigung **mit sofortiger Wirkung zu widerrufen**.